



FA, PF 101502, 47015 Duisburg  
 18 2FC9 7190 98 4003 A04E  
 DV 01.24 1,00 Deutsche Post



**Bescheid**

für 2022 über  
 Einkommensteuer  
 und Solidaritätszuschlag

\*2436\*0014852\*29\*5109\*

Frau  
 Bärbel Bas  
 [REDACTED]

**Festsetzung**

Art der Festsetzung  
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	98.473,00 0,00 -267,00 98.206,00	5.416,01  -14,64 5.401,37	   103.607,37
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 22.01.24 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	98.206,00 58.192,00 40.014,00	5.401,37 2.888,00 2.513,37	103.607,37 61.080,00 42.527,37
<b>Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 01.03.24</b>	<b>40.014,00</b>	<b>2.513,37</b>	<b>42.527,37</b>



\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 BBk eh Düsseldorf  
 IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
 Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*53.248\*

\*047933\*

**B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	Insgesamt €
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>		
aus anderer selbständiger Arbeit	7.800	
<b>Einkünfte</b>	<b>7.800</b>	<b>7.800</b>
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
Bruttoarbeitslohn	300	
ab		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-300	
<b>Einkünfte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Sonstige Einkünfte</b>		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente	57	
maßgeblicher Jahresbetrag	57	
davon steuerpflichtig	29	
steuerpflichtiger Teil der Rente	29	
Energiepreispauschale	300	
Summe der zu besteuern den		
Renten und Leistungen	329	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-102	
verbleiben	227	
Einkünfte als Abgeordnete(r)	264.479	
<b>Einkünfte</b>	<b>264.706</b>	<b>264.706</b>
<b>Summe der Einkünfte</b>	<b>272.506</b>	<b>272.506</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>272.506</b>	<b>272.506</b>

**Sonderausgaben**

**ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben**

Beiträge zur Krankenversicherung			
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	9.057		
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.969		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	11.026		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-4		
verbleiben	11.022	11.022	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	11.022	11.022	-11.022

**ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben**

Zuwendungen an politische Parteien		1.650	
im Kalenderjahr 2022 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	1.750		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		3.400	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-3.400

**Einkommen / zu versteuerndes Einkommen** **258.084**

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)**

Kapitalerträge	1.764
Sparer-Pauschbetrag	-801
<b>Einkünfte i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG</b>	<b>963</b>

**Berechnung der Einkommensteuer**

zu versteuern nach		
dem Grundtarif	258.084	99.058
tarifliche Einkommensteuer		99.058
ab		
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		-825
<b>verbleiben</b>		<b>98.233</b>
dazu		
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	963	240
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>		<b>98.473</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	€	
Einkommensteuer	98.233	
Bemessungsgrundlage	98.233	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		5.402,81
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden		
Steuer nach § 32 d EStG	240	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		13,20
festzusetzender Solidaritätszuschlag		5.416,01

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 3 \*\*\*\*\*

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.01.2024

**Steuerbelastung**

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 99.058,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 258.084 €) beträgt 38,38 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
Gesamtbetrag der Einkünfte ( 272.506 €) um abziehbare Aufwendungen  
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 14.422 € gemindert.

**Erläuterungen**

**Sonstige Einkünfte - Abgeordnetenbezüge**

Die Anpassung der Einkünfte erfolgte auf Grund Ihres Schreibens vom 15.09.2023.  
Einkünfte laut Erklärung: 248.774 €  
zzgl. geldwerter Vorteil KFZ: 15.705 €  
Einkünfte neu: 264.479 €

Ermittlung geldwerter Vorteil:  
Januar bis einschließlich September je 1.296,03 €/ Monat  
Oktober bis Dezember je 1.347,05 €/ Monat

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 15.09.2023 um 13:08:19 Uhr) in authentifizierter Form übermit-  
telten Daten zugrunde.

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Walleistungen oder  
Haftpflchtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der  
gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und  
gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei. Da  
Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei  
der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das aktuelle Freistellungsvolumen von  
1.000 € bei Einzelveranlagung oder von 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten bei Ihren  
kontoführenden Instituten so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich  
ausgeschöpft wird.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon  
erfüllen Zuwendungen in Höhe von 13.554 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen.  
Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden  
Betrag von 11.904 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze ( 1.650 € ) als Sonderausgaben abge-  
zogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug -  
§ 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten,  
bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder  
Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung,  
sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung  
aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie  
entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen  
Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B.  
§§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-  
Durchführungsverordnung)

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde  
Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der  
Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 600 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist  
bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen  
außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z.  
B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die  
entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die  
Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich  
- der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach  
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

**Wichtiger Hinweis:**

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs  
dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und  
anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe  
aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen  
kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 4 \*\*\*\*

vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

#### Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

#### Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 5 \*\*\*\*\*

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort  
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr  
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)



